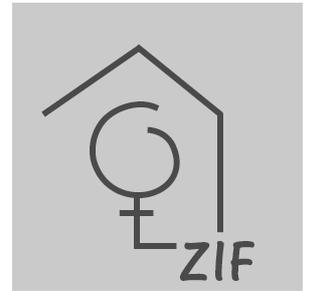


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF – P3, 7 in 68161 Mannheim •

P3, 7
68161 Mannheim
Tel: 0621-16853705
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Mo. und Do. 13-17Uhr
Di. 09.30-13.30Uhr

Zusammenfassung der ZIF-Position zur Frauenhausfinanzierung:

Begriffsklärung: „Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung“

Laut Grundgesetz ist es eine Pflichtaufgabe des Staates, seine Bürger*innen vor Gewalt zu schützen und entsprechende Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen¹. Der vom Grundgesetz garantierte Schutz erstreckt sich auch auf den Schutz vor Übergriffen im privaten Bereich bzw. im Bereich der sog. „häuslichen Gewalt“². Diese Pflicht des Staates umfasst nicht nur den Schutz, sondern auch - in Verbindung mit dem „Sozialstaatsprinzip“ des Grundgesetzes – die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder: „Frauenhäuser sind im wahrsten Wortsinn ‚Schutzräume‘, in denen die grundrechtlich fundierte Pflicht zur Gewährung von Schutz und Hilfe (Unterstützung) umgesetzt wird“³.

Wenn also jede Frau und jedes Kind bereits jetzt einen grundgesetzlich garantierten Rechtsanspruch auf staatlichen Schutz vor Gewalt und die entsprechende Unterstützung hat, worauf zielt dann die Forderung nach einem (individuellen) Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe ab?

Die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe ist in diesem Zusammenhang der Versuch, eine rechtliche Grundlage für die einzelfallbezogene Frauenhausfinanzierung (im Rahmen des SGB XII) zu schaffen.

¹ Vgl. Prof. Dr. Stephan Rixen: „Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in NRW: Verfassungsrechtliche Handlungsspielräume und Regelungsoptionen“, 21.05.2013, S. 7f

² Ebd. S. 7

³ Ebd. S. 8f

Das bedeutet:

Es geht bei der Forderung nicht um den – tatsächlich grundgesetzlich schon jetzt vorhandenen – Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe, sondern um den individuellen (Rechts-) Anspruch darauf, eine einzelfallbezogene Sozialleistung zur Finanzierung einer Dienstleistung (hier: ein Frauenhaus oder eine Fachberatungsstelle) in Anspruch nehmen zu dürfen.

Hilft den gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern die Forderung nach einem individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung?

Stand der Dinge:

Bisher werden Frauenhäuser entweder

- komplett pauschal finanziert auf Grundlage eines Landesgesetzes (Schleswig-Holstein)
oder
- komplett pauschal finanziert im Rahmen von sog. freiwilligen Leistungen (Berlin, Hamburg, einige Kommunen und Landkreise in verschiedenen Bundesländern)
oder
- mischfinanziert im Rahmen von pauschalen freiwilligen Leistungen von Ländern und Kommunen, kombiniert mit einzelfallbezogenen Leistungen wie den Kosten der Unterkunft (KdU) und/oder sog. Betreuungskosten (in einem Großteil der Bundesländer)
oder
- komplett einzelfallfinanziert über Tagessätze nach SGB II oder SGB XII (Baden-Württemberg, Bremen, Saarland)

Probleme der Bundesländer ohne pauschale Finanzierung:

- keine/erschwerter Aufnahme ortsfremder Frauen und Kinder
- begrenzte Aufenthaltszeiten im Frauenhaus
- Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Aufenthalte bestimmter Personengruppen (Stichworte: Aufenthaltsstatus, Studentin, nicht zugängliches Vermögen etc.)

Kein individueller Rechtsanspruch ohne Nachweispflicht

- Wenn nun die Finanzierung der Frauenhäuser, – wie von den Wohlfahrtsverbänden gefordert - darauf basiert, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für die Inanspruchnahme einer Sozialleistung zur Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes geltend machen müssen, steht zu befürchten, dass Kommunen und Landkreise aus Gründen der Kostenersparnis neue Aufnahmehürden errichten, wie z.B.:
Im Frauenhaus dürfen nur noch diejenigen Frauen aufgenommen werden, die für sich und ihre Kinder einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bzw. auf die entsprechenden Sozialleistungen geltend gemacht haben oder nach der sog. „Clearingphase“⁴ geltend machen werden
- Für die Geltendmachung des Rechtsanspruches und den Bezug der entsprechenden SGB XII-Leistungen gelten die entsprechenden Nachweispflichten analog den Nachweispflichten des SGB I⁵
- Wer keine (objektiven) Beweismittel für die erlittene Gewalt vorlegen kann, kann für sich und seine Kinder keinen Rechtsanspruch geltend machen, kann deshalb nicht im Frauenhaus aufgenommen werden oder muss das Frauenhaus nach einer sog. „Clearingphase“ wieder verlassen

Es ist damit zu rechnen, dass Frauen nach Aufnahme im Frauenhaus oder nach Ablauf der sog. Clearingphase einen „Antrag zur Bedarfsfeststellung/ Prüfung des Rechtsanspruches auf Schutz und Hilfe“ mit den damit verbundenen Nachweispflichten stellen müssen.

Nach der derzeit gängigen Praxis der Geldgeber*innen (seien es Kommunen, Landkreise oder Bundesländer) müssen wir zwingend davon ausgehen, dass ein individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe, verknüpft mit einer Frauenhausfinanzierung über Sozialleistungsgesetze wie dem SGB XII, keine Verbesserungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bringen wird, im Gegenteil. Wir haben Grund zu der Annahme, dass die Schwelle zur Inanspruchnahme von Schutz und Hilfe dadurch massiv erhöht und zu einer zusätzlichen Belastung für die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder wird.

6

⁴ Vgl. Frauenhauskoordinierung e.V.: „Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt. Diskussionspapier von FHK“, Oktober 2017, S. 6 ff.

⁵ Vgl. SGB I, §§ 38, 40, 60. Daraus lässt sich ableiten, dass für diejenigen, die einen Rechtsanspruch auf Sozialleistungen geltend machen, die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen müssen (§ 40). Das Vorliegen der Voraussetzungen wird u.a. geprüft, in dem alle Tatsachen anzugeben sind, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Es sind Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60).

⁶ Vgl. dazu auch Rixen, Prof. Dr. Stephan, a.a.O. S. 45: „Ein konsequent auf die verlässliche Zuwendungsfinanzierung der Unterstützungseinrichtungen ausgerichteter Ansatz lässt es vertretbar erscheinen, auf die Normierung eines

Welche Auswirkungen hat eine einzelfallbezogene Frauenhausfinanzierung im Rahmen des Sozialgesetzbuches XII auf gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder und wem hilft sie?

Seit Beginn der 1980er-Jahre werden ca. 2/3 der Frauenhäuser in Deutschland über sog. Tagessätze finanziert. Hierbei werden die Personal-, Sach- und Hauskosten, die dem Frauenhaus entstehen, auf die einzelnen Frauenhausbewohnerinnen umgelegt.

Für sozialleistungsberechtigte Bewohnerinnen zahlt - je nach Rechtsgrundlage - das Jobcenter nach SGB II oder das Sozialamt nach SGB XII die Tagessätze an das Frauenhaus. Unterschieden wird in der Regel zwischen reinen Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) und sog. Betreuungsleistungen. Die Tagessätze sind von Frauenhaus zu Frauenhaus unterschiedlich und liegen meist zwischen 25€ und 100€ pro Person und Tag – monatlich also zwischen 750€ und 3000€ pro Person.

Für die Frauenhaus Träger kann eine solche Art der Finanzierung durchaus lukrativ sein – bei hoher Belegung und ausschließlicher Aufnahme sozialleistungsberechtigter Frauen und ihrer Kinder. Eine Einzelfallfinanzierung hilft also vor allem diesen Frauenhaus Trägern.

Die bereits genannten Hürden für die betroffenen Frauen und ihre Kinder bleiben auch bestehen in dem kürzlich von den Wohlfahrtsverbänden vorgelegten Frauenhaus-Finanzierungskonzept im Rahmen des SGB XII⁷. Zwar soll hier die Aufnahme schnell und unbürokratisch im Rahmen einer sog. „Clearingphase“ erfolgen – nach deren Ablauf, in der sog. „Regulären Phase“ muss aber die Frau wie

„Rechtsanspruchs“ der gewaltbetroffenen Frauen zu verzichten. Wenn von „Rechtsanspruch“ die Rede ist, dann sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Zum einen hat „Rechtsanspruch“ eine symbolisch -bewusstseinsbildende Bedeutung, ... Wenn von „Rechtsanspruch“ die Rede ist, wird aber auch eine administrativ-rechtstechnische Seite angesprochen. Es gehört zu den Eigenheiten des Leistungsrechts, dass es sich nicht selbst vollzieht, sondern durch die Verwaltung erst festgestellt werden muss. Dies geschieht nach den Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts, d.h. die gewaltbetroffene Frau muss nach diesen Regeln in die Feststellung des Rechtsanspruchs eingebunden werden. „Rechtsanspruch“ in diesem für den Verwaltungsalltag maßgeblichen Sinne würde also für die betroffenen Frauen eine Belastung bedeuten. Darauf ist in jüngerer Zeit zu Recht hingewiesen worden.“

⁷ Vgl. Frauenhauskoordinierung e.V. Oktober 2017, a.a.O., S. 8ff

bisher einen Antrag auf Übernahme der Frauenhauskosten im Rahmen des SGB XII stellen.

Die Autonomen Frauenhäuser fordern daher die Abkehr von dem Modell der Einzelfallfinanzierung (Tagessatzfinanzierung) und stattdessen – zusammen mit der CEDAW-Allianz und dem Deutschen Frauenrat – eine bundesgesetzliche, damit länderübergreifende Regelung zur einzelfallunabhängigen und bedarfsgerechten Finanzierung von Frauenhäusern.

Wem hilft eine einzelfallunabhängige Frauenhausfinanzierung und wie könnte sie aussehen?

Nutzen:

- Niedrigschwelliger und bedarfsgerechter Zugang hilft allen von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern
- Schutz und Sicherheit helfen den Bewohnerinnen des Frauenhauses
- Bürokratieabbau hilft Bewohnerinnen, Jobcentern, Sozialämtern, Frauenhäusern und Sozialgerichten
- Finanzielle Planungssicherheit hilft den Frauenhäusern

Anforderungen:

Frauenhäuser sind ihrem Schutzauftrag entsprechend überregionale Einrichtungen. Wir streben eine bundesgesetzliche Regelung an, weil nur hierüber der gleichwertige Zugang zum Hilfesystem bundesweit verbindlich geregelt werden kann. Wir halten außerdem eine verbindliche dauerhafte und sachgerechte Aufteilung der notwendigen finanziellen Mittel zwischen Bund, Ländern und Kommunen für sinnvoll. Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist aber, dass die notwendigen Mittel aus einer Hand gewährt werden und eine vollständige Absicherung des bedarfsgerechten Angebotes gewährleistet ist.

Was muss eine Finanzierung von Frauenhäusern leisten?

Zugang für alle, rund um die Uhr

- Es muss genügend Frauenhausplätze geben, laut Istanbul-Konvention 1 Family Place (Familienzimmer) pro 10.000 Einwohner*innen
- Frauenhäuser müssen barrierefrei zugänglich sein
- Erreichbarkeit der Frauenhäuser muss rund um die Uhr gewährleistet sein

Schutz und Sicherheit

- Auch in Bezug auf die Art der Finanzierung müssen Schutz, Anonymität und Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder absoluten Vorrang haben
- Anforderungen der Kostenträger dürfen nicht im Widerspruch mit Datenschutz und Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen stehen

Qualität der Frauenhausarbeit

- Es bedarf gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen zur Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder, hierzu zählen u.a. traumasensible Arbeit mit Mädchen und Jungen, kontinuierliche Fortbildung und Supervision

Die Finanzierung eines Frauenhauses nach dem 3-Säulen-Modell:

Im Wesentlichen fallen in Frauenhäusern folgende Kosten⁸ an:

1. Säule Sockelbetrag

Unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Plätze braucht jedes Frauenhaus folgende Mitarbeiterinnen für einzelfallunabhängige Aufgaben wie:

- Geschäftsführende Aufgaben, Geldbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Kooperations- und Vernetzungsarbeit: 1 VZÄ
 - Verwaltung: 0,5 VZÄ
 - die Sicherstellung einer qualifizierten Rufbereitschaft: 0,47 VZÄ
- + Sachkostenpauschale: 20% der Personalkosten

2. Säule Platzkostenpauschale

Abhängig von der Anzahl der vorhandenen Frauen- und Kinderplätze braucht ein Frauenhaus folgende Mitarbeiterinnen:

- Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach einem Personalschlüssel von 1:4
 - Personalkosten für Hausmeisterei/Instandhaltung nach einem Schlüssel von 1:40
- + Sachkostenpauschale: 20% der Personalkosten

3. Säule Gebäudekosten

Zu zahlen in tatsächlicher Höhe:

- Miet- bzw. Anschaffungskosten
- Mietnebenkosten
- Energiekosten, Heizung, Wasser
- gebäudebezogene Versicherungen
- Renovierungs- und Investitionskosten

⁸ Der Sockelbetrag und die Platzkostenpauschalen erhöhen sich jeweils zum 01. Januar eines Jahres um mindestens 3 %.